

ERSTE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 18. April 1978

zur Änderung der Anlagen der Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen

(78/388/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/55/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sind aus den nachstehend dargelegten Gründen die Anlagen I, II und III der genannten Richtlinie zu ändern.

Die Abschirmung des Feldbestandes zur Verbesserung des genetischen Saatgutwerts bei monözischem Hanf ist zu verstärken und für bestimmte Arten sind Sortenreinheitsnormen vorzusehen, denen der Bestand genügen muß.

Auch sind bestimmte Mindestentfernungen so anzupassen, daß eine genügende Sortenreinheit gewährleistet ist.

Weiter sind besondere Normen hinsichtlich des Höchstanteils an weiteren unerwünschten oder schädlichen Körnern festzusetzen wie z. B. für *Avena ludoviciana*, *Avena sterilis* oder Rumexarten außer *Rumex acetosella*.

Schließlich sind einige Bestimmungen zum Zweck der Übereinstimmung mit den Bedingungen der amtlichen Saatgutprüfung nach international üblichen Methoden neuzufassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 69/208/EWG wird wie folgt geändert:

1. Anlage I erhält folgende Fassung:

*„ANLAGE I***VORAUSSETZUNGEN, DENEN DER FELDBESTAND GENÜGEN MUSS**

1. Die Vermehrungsfläche hat keine Vorfrucht, die mit der Erzeugung von Saatgut der Art und der Sorte des Bestandes nicht zu vereinbaren ist. Die Vermehrungsfläche ist ausreichend frei von Pflanzen, die von der Vorfrucht durchgewachsen sind.
2. Der Bestand genügt folgenden Normen hinsichtlich der Entfernungen zu benachbarten Quellen von Pollen, die zu unerwünschter Fremdbestäubung führen können:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1978, S. 23.

Bestand	Mindest-entfernungen
1	2
Brassica spp. außer Brassica napus oleifera; Cannabis sativa außer monözischem Hanf; Carum carvi; Gossypium spp.; Helianthus annuus; Sinapis alba	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	400 m
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	200 m
Brassica napus oleifera	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	200 m
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	100 m
Cannabis sativa — monözischer Hanf	
— bei der Erzeugung von Basissaatgut	5 000 m
— bei der Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut	1 000 m

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

3. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Insbesondere genügen die Bestände von Brassica spp., Cannabis sativa, Carum carvi, Gossypium spp., Helianthus annuus und Sinapis alba folgenden Normen: Die Zahl der Pflanzen der jeweiligen Art, die als eindeutig nicht sortenecht festgestellt werden können, überschreitet nicht 1 je 10 m² des Bestandes.
4. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
5. Die Einhaltung der obengenannten Normen oder sonstigen Voraussetzungen wird bei amtlichen Feldbesichtigungen geprüft.

Diese Feldbesichtigungen werden unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt:

- A. Die Anbaubedingungen und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Prüfung.
- B. Es findet mindestens eine Feldbesichtigung statt.
- C. Die Größe, die Zahl und die Verteilung der Teile der Vermehrungsfläche, die zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Anlage zu besichtigen sind, werden nach geeigneten Methoden festgelegt.“

2. Anlage II erhält folgende Fassung:

„ANLAGE II

VORAUSSETZUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜGEN MUSS

I. BASISSAATGUT UND ZERTIFIZIERTES SAATGUT

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein. Insbesondere genügt das Saatgut der unten aufgeführten Arten den folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

Art und Kategorie	Mindestsortenreinheit (v.H.)
1	2
Arachis hypogaea	
— Basissaatgut	98,0
— Zertifiziertes Saatgut	95,0
Linum usitatissimum	
— Basissaatgut	99,7
— Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung	98,0
— Zertifiziertes Saatgut der zweiten und der dritten Vermehrung	97,5
Papaver somniferum	
— Basissaatgut	99,0
— Zertifiziertes Saatgut	98,0
Glycine max.	
— Basissaatgut	97,0
— Zertifiziertes Saatgut	95,0

Die Sortenreinheit wird in der Regel bei Feldbesichtigungen nach den in Anlage I festgelegten Voraussetzungen geprüft.

2. Das Saatgut genügt folgenden Normen der sonstigen Voraussetzungen hinsichtlich der Keimfähigkeit, der technischen Reinheit und des Anteils an Körnern anderer Pflanzenarten einschließlich *Orobanche* spp.:

A. Tabelle

- B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die dann gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil I Absatz 2 Buchstabe A dieser Anlage Bezug genommen wird:
- Der in Spalte 5 ausgewiesene Höchstanteil an Körnern enthält auch die Körner der Arten von Spalten 6 bis 11.
 - Die zahlenmäßige Bestimmung des Gesamtanteils an Körnern anderer Pflanzenarten ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 5 erfüllt sind.
 - Die zahlenmäßige Bestimmung der Körner von *Cuscuta* spp. ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 7 erfüllt sind.
 - Ein Korn von *Cuscuta* spp. gilt in einer Probe mit dem vorgeschriebenen Gewicht nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe mit demselben Gewicht frei von *Cuscuta* spp. ist.
 - Das Saatgut ist frei von *Orobancha* spp.; ein Korn von *Orobancha* gilt in einer Probe von 100 g jedoch nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 200 g frei von *Orobancha* spp. ist.
3. Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt. Insbesondere genügt das Saatgut folgenden Normen oder sonstigen Voraussetzungen:

A. Tabelle

Art	Schadorganismen			
	Höchstanteil an befallenen Körnern (in v. H. je Spalte)			Sclerotinia sclerotiorum (Höchstanteil an Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien in einer Probe mit dem in Anlage III Spalte 4 angegebenen Gewicht)
	Botrytis spp.	Alternaria spp., Ascochyta linicola (syn. Phoma linicola), Colletotrichum lini, Fusarium spp.	Platyedra gossypiella	
1	2	3	4	5
Brassica campestris ssp. oleifera, Brassica napus ssp. oleifera				5 (b)
Cannabis sativa	5			
Gossypium spp.			1	
Helianthus annuus	5			10 (b)
Linum usitatissimum	5	5 (a)		
Sinapis alba				5 (b)

- B. Normen oder sonstige Voraussetzungen, die gelten, wenn darauf in der Tabelle zu Teil I Absatz 3 Buchstabe A dieser Anlage Bezug genommen wird:
- Bei Faserlein überschreitet der Höchstanteil an Körnern, die mit *Ascochyta linicola* (syn. *Phoma linicola*) befallen sind, nicht 1 v. H.
 - Die zahlenmäßige Bestimmung von Sklerotien oder Bruchstücken von Sklerotien von *Sclerotinia sclerotiorum* ist nur erforderlich, wenn Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen in Spalte 5 erfüllt sind.

II. HANDELSAATGUT

Die Voraussetzungen des Teils I in Anlage II gelten mit Ausnahme der Nummer 1 für Handelssaatgut."

3. Anlage III erhält folgende Fassung:

„ANLAGE III

GEWICHTE DER PARTIEN UND PROBEN

Art	Höchstgewicht einer Partie (in Tonnen)	Mindestgewicht einer aus einer Partie zu ziehenden Probe (in Gramm)	Gewicht einer Teilprobe für die Auszählung gemäß Anlage II, I, 2 A, Spalten 5 — 11 und gemäß Anlage II, I, 3 A, Spalte 5 (in Gramm)
1	2	3	4
Arachis hypogaea	20	1 000	1 000
Brassica campestris ssp. oleifera	10	200	70
Brassica juncea	10	100	40
Brassica napus ssp. oleifera	10	200	100
Brassica nigra	10	100	40
Cannabis sativa	10	600	600
Carum carvi	10	200	80
Gossypium spp.	20	1 000	1 000
Helianthus annuus	20	1 000	1 000
Linum usitatissimum	10	300	150
Papaver somniferum	10	50	10
Sinapis alba	10	400	200
Glycine max.	20	1 000	1 000"

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

— den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 hinsichtlich der Anlage I, 3 und von Artikel 1 Absatz 2 hinsichtlich der Anlage II I 1 zum 1. Januar 1981,

— den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens zum 1. Juli 1980 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saatgut von Öl- und Faserpflanzen aus Gründen der Anwendung dieser Richtlinie zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemäß Absatz 1 zweiter Gedankenstrich keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH
